

Satzung des Stadtteilvereines Warmbach e.V.



Rheinfelden, 16. Oktober 2024

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Stadtteilverein Warmbach e.V.
- 1.2 Er hat seinen gegenwärtigen Sitz in Rheinfelden, Riedmattenstraße 7, 79618 Rheinfelden.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Stadtteilverein Warmbach e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürger/innen, die ihren Stadtteil aktiv mitgestalten wollen.
- 2.2 Der Stadtteilbeirat Warmbach ist festes/verbindliches Mitglied des Vereins.
- 2.3 Der Verein hält Verbindung zum Stadtteilbeirat Warmbach und somit zur Stadtverwaltung Rheinfelden um bei allen den Stadtteil betreffenden Vorhaben rechtzeitig informiert zu sein.
- 2.4 Der Verein versteht sich als Interessensgemeinschaft seiner Mitglieder und als Interessensvertretung der Bürger/innen des Stadtteils.
- 2.5 Der Stadtteilverein e.V. fördert die Stadteilkultur. Insbesondere steht das soziale Miteinander im Mittelpunkt.
- 2.6 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch projektbezogene Arbeiten und Übernahme von Aktionen des Stadtteilbeirates Warmbach.
- 2.7 Zur Erreichung der Ziele hält der Verein Kontakt zu Institutionen z.b. Kirchen, Schulen, Kindergärten usw, zu Vereinen und Organisationen im Stadtteil und zu politischen Parteien.
- 2.8 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- 2.9 Der Verein übernimmt ab Vereinsgründung das Eigentum an den Hallentischen der Mehrzweckhalle Warmbach vom bisherigen Hallenausschuss Warmbach.

Die Tische werden weiterhin vom Verein an Nutzer der Mehrzweckhalle gegen eine festgelegte Nutzungsgebühr vergeben.

Für die ehemaligen und noch bestehenden Gründungsmitglieder und Vereine des Hallenausschusses Warmbach = Schmuggler Warmbach und Wasserfalldämonen Warmbach werden bei Nutzung der Hallentische keine Mietgebühren erhoben.

Die Mieteinnahmen werden ausschließlich für die Beschaffung „neuer Tische“ und/oder neuem Inventar für die Hallen-/Raumnutzung der Vereine in Warmbach verwendet.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Organe

- 4.1 Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie der Stadtteilbeirat Warmbach.
- 4.2 Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Zu ihr wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie findet statt auf Einberufung des Vorstands.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorgelegt werden. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung abweichende Regelungen enthalten sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, die vom Protokollführenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- 5.4 Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zu ihr lädt der Vorstand 4 Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Textnachricht ein.
- 5.5 Über die Einführung, Erhebung und Höhe einer Mitgliedsgebühr zur Mitgliedschaft im Stadtteilverein Warmbach e.V. wird in der Mitgliedsversammlung entschieden
- 5.6 Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über:
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des VorstandsDie Abstimmung/Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein

- anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
 - Satzungsänderungen, ausgenommen sind Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts,- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 - Wahl von zwei geeigneten Kassenprüfern.
- Die Abstimmung/Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

5.7 Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

5.8 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann seine Stimme nur persönlich ausüben.

5.9 Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Rechenschaftsbericht vorzulegen.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenverwalter
- Schriftführer
- Sprecher oder beauftragter Vertreter des amtierenden Stadtteilbeirates
- Stellv. Sprecher oder beauftragter Vertreter des amtierenden Stadtteilbeirates
- zwei weitere Mitglieder des amtierenden Stadtteilbeirates

6.2 Das Amt des Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

6.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

6.4 Die Geschäftsführung liegt in den Händen der/des 1. Vorsitzenden. Sie/er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die gesamte Vereinsführung allen sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Sie/er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6.5 Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Vertreter des Stadtteilbeirates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

6.6 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

- die Vertretung des Vereins
- die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens

6.7 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

6.8 Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.9 Der Rechenschaftsbericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Den Kassenprüfern steht das Recht zu jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Zur Prüfung sind die Geschäftsbücher und Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

6.10 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge vor.

7. Mitgliedschaft

7.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in §2 genannten Ziele unterstützt, die Zwecke des Vereins anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.

7.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für eine eventuellen Ablehnung anzugeben.

7.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Ebenso kann als Austritt gewertet werden, wenn ein Mitglied auch nach Aufforderung zwei oder mehr Mitgliedsbeiträge säumig bleibt.

7.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Diese ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe der Androhung anzurechnen und an den Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Stellungnahme mit zweidrittel Mehrheit. Der Entscheid wird schriftlich dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied mitgeteilt.

7.5 Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten, die ihm bei Wahrnehmung der vereinsaufgaben über fremde Verhältnisse bekannt werden, verpflichtet.

7.6 Die Mitgliedschaft kann auch in Form einer Fördermitgliedschaft begründet werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

8. Auflösung

- 8.1 Zum Zweck der Auflösung des Vereins muss eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.
- 8.2 Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Stadtteil Warmbach zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung erfolgte am heutigen 16.10.2024 in der Alten Schule Warmbach; auf das beigefügte Protokoll wird verwiesen.